

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 132. Ratssitzung vom 4. Juli 2012**

### **2909. 2011/491**

**Weisung vom 14.12.2011:**

**Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung Zürich**

Antrag des Stadtrats

1. Der öffentliche Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung, bestehend aus Vorschriften und Plan, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Mario Mariani (CVP)

**Mario Mariani (CVP):** *Mit dem öffentlichen Gestaltungsplan sollen die Voraussetzungen für den Erweiterungsbau geschaffen werden, weil die heutige BZO den Bau nicht ermöglicht. Das Baubewilligungsverfahren kann dann schlank und hoffentlich ohne Rekurse von AnwohnerInnen abgewickelt werden. Der Plan beinhaltet die Festlegung der Nutzniessung, des Gebäudemantels und der Parkierzahl, in Abweichung zur gültigen Parkplatzverordnung. Die parallele Behandlung in zwei Kommissionen war unglücklich, man hätte dies effizienter in einer Kommission behandeln können.*

Weitere Wortmeldungen:

**Niklaus Scherr (AL):** *Von mehreren Seiten wurde vor dem neuen Kunsthaus ein grösserer Platz eingefordert. Man feilschte dabei um Meter. Dabei sollte lieber der Missstand des Kubus korrigiert werden, der seitlich den Platz verstellt. Bewegt man diesen auf die Bauflucht der benachbarten Bauten, bekommt man einen Heimplatz, wo man sich daheim fühlen kann. Wenn man so einen grossen Betrag investiert und die öffentliche Hand die Hälfte dazu beisteuert, sollte man diesem Anliegen auch genügend Rechnung tragen. Das ist ein fundamentaler Mangel dieses Gestaltungsplans. Es ist das erste Mal, dass wir einen öffentlichen Gestaltungsplan haben. Also kann dieser nicht nur genehmigt, sondern auch gestaltend verändert werden.*

**Michael Baumer (FDP):** *Man hat sich innerhalb der Kommission mit der städtebaulichen Situation auseinandergesetzt. Insbesondere hat man sich damit beschäftigt, wo*

*die Baulinie durchführt. Die jetzige Lösung ist die beste städtebauliche Situation. Kleinkrämerisch wäre es gewesen, alles noch weiter nach hinten zu schieben. Dies hätte zu einer äusserst unschönen Situation an der Kantonsschulstrasse geführt. Es steht eine Erweiterung des Trottoirs an, das jetzt immerhin 3,5 Meter breit wird. Dazu kommt, dass wir schon verschiedene Diskussionen über die Zukunft des Heimplatzes als Ganzes führen.*

**Christoph Gut (SP):** *Es ist gar nicht erwiesen, ob der Heimplatz per se besser würde, wenn wir das Gebäude noch weiter an den Hang schieben. In Zürich werden solche grossen Plätze nicht benötigt. Dadurch würde man auch mehr an Garten verlieren, was ebenfalls eine städtebauliche Qualität ist.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

**STR André Odermatt:** *Man hat schon eine Volumenoptimierung gemacht, das Haus ein wenig abgespeckt, gleichwohl einen gefassten Platz behalten. Mehr Platz heisst nicht, dass man einen besseren Platz hat. Die beiden Kunsthäuser sollen in einem Dialog zueinander stehen, mittels eines städtischen Platzes, der durch Fassaden gefasst wird. Durch die gegebenen Bezüge an der Kantonsschulstrasse wird die Qualität des Projektes erst recht zur Geltung gebracht.*

Dispositivziffer 1, Art. 11 Aussenraum Abs. 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Mario Mariani (CVP):** *Mit dem Verzicht auf die baulichen Abschränkungen, ist man im Rahmen des Gestaltungsplans nicht auf der richtigen Flughöhe. Der Stadtrat soll etwas entgegennehmen und dies prüfen, aber nicht in einem Dispoänderungsantrag.*

**Markus Knauss (Grüne):** *Es geht grundsätzlich um die Konzeption des Parks. Wir wollen einen öffentlich zugänglichen Park, den man nicht nach Belieben schliessen kann. Deshalb verlangen wir, dass man auf solche baulichen Abschränkungen verzichtet. Der Park sollte eine attraktive, organische Verbindung vom Niederdorf ins Hochschulgebiet sein und deshalb 24 Stunden offen bleiben. Wenn man ungebetene Gäste nicht will, kann man dies durchaus mit der Auswahl der Kunstwerke ein wenig steuern.*

Weitere Wortmeldungen:

**Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP):** *Wir stimmen der Kunsthaus-Erweiterung vor allem deshalb zu, weil sie den Zugang zur Kultur ermöglicht. Diese Öffnung geschieht durch den neugeschaffenen, offenen Raum in der Gebäudehalle und durch die Verbindung in den Garten der Kunst. Dies wirkt dem Vorwurf von elitärer Abgrenzung entgegen. Die neue, konzeptuelle Idee des Freiraums, der nicht einfach nur ein Park ist, sondern ein Neuerlebnis der BesucherInnen garantiert, ist gut. Deshalb wollen wir nicht so streng sein und uns jetzt schon gegen die Abschränkungen aussprechen oder überhaupt Ein-*

fluss nehmen auf den Teil, auf den wir noch nicht wirklich Einfluss nehmen können.

**Christoph Gut (SP):** Ein Zaun ist notwendig, weil sich der Garten nicht auf städtischem, sondern auf kantonalem Land befindet. Der Kanton ist zuständig für die Bewirtschaftung des Parks, was die Stadt entlastet. Es ist kein Ort, der in der Nacht oft frequentiert wird. Wahrscheinlich braucht es dort, wo die Sozialkontrolle nachts fehlt, früher oder später sowieso einen Zaun. Es ist kein Einzelfall, dass solche städtischen Parkanlagen in der Nacht geschlossen werden. Letztlich geht es auch darum, dass das Kunsthaus Leihgaben ausstellen will. Dafür muss eine gewisse Sicherheit in der Nacht garantiert sein.

**Michael Baumer (FDP):** Park der Künste heisst, dass dort auch Kunstobjekte ausgestellt werden. Deshalb muss es möglich sein, dass nachts der Park abgesperrt werden kann, wenn kein Personal vor Ort ist. Ein 24-Stunden-Betrieb ist, wenn er umsetzbar ist, begrüssenswert. Doch es ist auch möglich, dass das nicht funktioniert. Nachträglich den Gestaltungsplan noch zu ändern oder darauf zu verzichten, diesen Park zu realisieren, ist nicht das, was wir wollen.

**Dr. Richard Wolff (AL):** Das Argument, dass der Zaun die Stadt entlastet, ist unglaublich unwürdig. Mit diesem Argument könnte man noch viele Plätze umzäunen. Dass man die Kunst vor Vandalen schützen muss, ist auch nicht überzeugend. Es gibt in der Stadt viele Kunstwerke und Skulpturen, die nicht durch einen Zaun abgeschirmt sind. Man muss einfach gut überlegen, was in diesem Park ausgestellt werden soll. Grundsätzlich sollte man alle Parkanlagen der Stadt wieder öffnen.

**Markus Knauss (Grüne):** Wir ziehen unseren Ablehnungsantrag zurück, weil das Postulat der SP überflüssig ist.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

**STR André Odermatt:** Im Garten wird Kunst ausgestellt, die Leihgaben werden versichert sein und die Frage nach Vandalismus stellt sich. Die Betriebsöffnungszeiten des Gartens könnten im Sommer und Winter durchaus unterschiedlich sein. Wenn es zu einem 24 Stunden belebten Ort wird, ist eine solche Öffnung möglich. Aber das werden die Erfahrungen zeigen, die man mit den BesucherInnen macht. Den Zaun wird man fast nicht sehen, braucht ihn aber vor allem auf der Seite der Kantonsschulstrasse. Dort besteht sonst eine Gefährdung durch eine Geländekante.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1  
Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan, Art. 11 Aussenraum Abs. 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Ergänzung von Art. 11 Abs. 1:

<sup>1</sup> Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen

Parkanlage herzurichten, auf bauliche Abschränkungen ist zu verzichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

Mehrheit: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Michael Baumer (FDP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Eva-Maria Würth (SP) Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)  
Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Gabriele Kisker (Grüne)  
Enthaltung: Dr. Richard Wolff (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 20 Stimmen zu.

Dispositivziffer 1, Art. 15 Parkierung Abs. 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Markus Knauss (Grüne):** Im Kunsthaus selber sollen vier Parkplätze entstehen, weitere sechs will man sich im Parkhaus Hohe Promenade sichern. Im Gestaltungsplan steht, dass für das Kunsthaus insgesamt bis zu fünfzig Parkplätze vorgesehen sind. Auch diese würden in der Hohen Promenade zur Verfügung stehen. Doch das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft vor Augen, sollte man sich vielleicht einmal mit weniger Parkplätzen zufrieden geben. Die öffentliche Hand investiert viel für die Erreichbarkeit des Kunsthauses: Tram, Bus, Bahnhof Stadelhofen. Das Kunsthaus ist gut erschlossen, mehr als zehn Parkplätze werden nicht benötigt.

**Mario Mariani (CVP):** Das Projekt beweist, dass zehn Parkplätze im Grunde genügen. Es wird sowieso nur das gemacht, was nötig ist. Nach der Parkplatzverordnung wären 66 Parkplätze erlaubt, diese Zahl wurde bereits reduziert. Die Kommissionsmehrheit will jedoch keinen Spielraum mehr zulassen. Nach gesetzlichen Vorgaben muss aber ein gewisser Spielraum im Gestaltungsplan enthalten sein.

Weitere Wortmeldungen:

**Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP):** Auch die GLP ist der Meinung, dass zehn Parkplätze ausreichen. Wir enthalten uns aber der Abstimmung.

**Michael Baumer (FDP):** Die Grünen referieren über virtuelle Parkplätze in einem Gebiet, indem der historische Kompromiss gilt. Man kann die Anzahl ändern oder nicht, das bewirkt gar nichts. Aber man konnte wieder zeigen, dass man gegen Parkplätze ist.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan, Art. 15 Parkierung Abs. 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die minimal erforderliche Anzahl Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal sind 10 Auto-

abstellplätze zulässig.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Christoph Gut (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Eva-Maria Würth (SP), Dr. Richard Wolff (AL)
Minderheit:	Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Michael Baumer (FDP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP)
Enthaltung:	Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 50 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung sind gemäss Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR der Redaktionskommission (RedK) zur Prüfung überwiesen.

#### **Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan Kunsthaus-Erweiterung**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

###### **Art. 1 Zweck**

Der Gestaltungsplan ermöglicht die Erweiterung des Kunsthauses Zürich sowie die Sicherstellung eines städtebaulich und architektonisch wertvollen Neubaus mitsamt einem öffentlichen Freiraum. Dies unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Einordnung in das Ortsbild der Kernzone Hirschengraben.

###### **Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich**

- 1 Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Plan im Massstab 1:500.
- 2 Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan bezeichneten Perimeter. Er umfasst den südlich der Treppenanlage Kantonsschule und des Durchgangs gelegenen Teil der Parzelle Kat.-Nr. AA3179 zwischen Heimplatz, Kantonsschul- und Rämistrasse (Fläche ca. 7'986 m<sup>2</sup>).

###### **Art. 3 Geltendes Recht**

- 1 Im Gestaltungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften. Vorgehendes eidgenössisches und kantonales Recht bleibt vorbehalten.
- 2 Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, sind die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung aufgehoben.
- 3 Im Gestaltungsplangebiet ist die Wirkung der Baulinie an der Heimstrasse für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert. Während dieser Zeit gilt die im Plan festgelegte „Interessenlinie öffentlicher Raum“, welche die gleiche Rechtswirkung wie eine Baulinie gemäss Planungs- und Baugesetz entfaltet.
- 4 Die Wirkung der übrigen Baulinien ist im Gestaltungsplangebiet bezüglich der Gebäudehöhe für die Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.

**B. Planungs- und Baubestimmungen****Art. 4 Lärmschutzbestimmungen**

Das Gestaltungsplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. Lärmschutzverordnung zugeordnet.

**Art. 5 Nutzweise**

- 1 Es sind Museumsnutzungen, Restaurations-, Neben- und Infrastrukturnutzungen sowie Nutzungen für Bildung und Forschung maximal mässig störender Art zulässig.
- 2 Im Zusammenhang mit dem Veranstaltungssaal sind Drittnutzungen maximal mässig störender Art zulässig.

**Art. 6 Oberirdischer Gebäudemantel**

- 1 Der oberirdische Gebäudemantel ergibt sich aus dem im Plan eingetragenen, durch Mantellinien begrenzten Baubereich und die maximale Höhenkote von 444.95 m.ü.M.
- 2 Auf die Mantellinie darf gebaut werden.

**Art. 7 Abweichungen vom Gebäudemantel**

- 1 Der Gebäudemantel gemäss Art. 6 darf von folgenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen durchstossen werden:
  - a) Kamine, technisch bedingte Aufbauten, Oblichter, Vordächer und dergleichen;
  - b) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie bis zu maximal 1.0 m.
- 2 Oberirdisch in Erscheinung tretende Treppen oder Treppenanlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" ausserhalb der Mantellinie zulässig.
- 3 Unterirdische Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" ausserhalb der Mantellinie zulässig. Lichtschächte ausserhalb der Mantellinie dürfen den gewachsenen Boden in geringem Mass überragen, vorausgesetzt mittels Bodenmodulation wird sichergestellt, dass sie nur ebenerdig in Erscheinung treten.
- 4 Entlang der Nord-/Ostfassade sind in dem im Plan speziell bezeichneten Bereich nur betrieblich notwendige Anbauten (z.B. Lichthöfe, Auf- und Abgänge) zulässig. Diese dürfen bis maximal auf einem Drittel der Fassadenlänge oberirdisch in Erscheinung treten. Die Anforderungen gem. Art. 10 gelten auch für diese Gebäudeteile.
- 5 Unterirdische Anlagen für die Retention von Oberflächenwasser und die Bewässerung sind vorbehältlich der Baulinien oder der "Interessenlinie öffentlicher Raum" auch ausserhalb des Gebäudemantels zulässig, sofern sie oberirdisch nicht in Erscheinung treten.
- 6 Innerhalb des Gestaltungsplangebiets sind vor der „Interessenlinie öffentlicher Raum“ unterirdische Bauten für das Verbindungsbauwerk zwischen Kunsthaus und Kunsthaus-Erweiterung zulässig, sofern sie eine Überdeckung von mindestens eineinhalb Metern aufweisen.
- 7 Kleinbauten mit den Ausmassen gemäss der Bestimmung des Planungs- und Baugesetzes über Besondere Gebäude dürfen ausserhalb des bezeichneten Baubereiches nur im Parkbereich erstellt werden. Ihre Grundfläche darf zusammengezählt maximal 55 m<sup>2</sup> betragen.
- 8 Von der maximal zulässigen Grundfläche für Kleinbauten ausserhalb des Baubereichs dürfen maximal 20 m<sup>2</sup> für etwas anderes als Veloabstellplätze gebraucht werden.
- 9 Zusätzlich zur erwähnten maximal zulässigen Grundfläche sind ausserhalb des Baubereichs, insbesondere im Parkbereich, Kunstobjekte wie Skulpturen, Kunstinstallationen und dergleichen erlaubt.

**Art. 8 Geschosszahl**

- 1 Die Zahl der Vollgeschosse und anrechenbaren Dach- und Untergeschosse ist im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes frei.
- 2 Nicht anrechenbare Untergeschosse sind unter dem Vorbehalt des Gewässerschutzrechts zulässig.

**Art. 9 Ausnützung**

Die zulässige Ausnützung ergibt sich aus dem Gebäudemantel und der Geschosszahl.

**Art. 10 Gestaltung**

Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit den schützenswerten nachbarschaftlichen Gebäuden und deren Umschwung sowie in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Dachlandschaft.

**Art. 11 Aussenraum**

- 1 Der im Plan bezeichnete Parkbereich ist als Freiraum im Sinne einer öffentlichen Parkanlage herzurichten. Dieser hat für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.
- 2 Der übrige Aussenraum hat hinsichtlich Gestaltung mit dem öffentlichen Freiraum eine einheitliche Gesamtwirkung aufzuweisen.
- 3 Anlässlich der Parkgestaltung darf das gewachsene Terrain im Parkbereich um maximal 2.50 m erhöht werden.
- 4 Neubau und Gartenanlage sind gemeinsam zu realisieren.

**Art. 12 Ökologie**

- 1 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidg. Natur- und Heimatschutzverordnung zu optimieren.
- 2 Die im Plan mit E bezeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang angemessen zu ersetzen.

**Art. 13 Entwässerung**

- 1 Der unterirdisch verlaufende Kanal des Wolfbach kann ausserhalb des Gebäudes und innerhalb des Perimeters frei verlegt werden.
- 2 Mit dem Erweiterungsbau und der Umgebungsgestaltung ist der Meteorwasserversickerung in Anwendung von Art. 7 des eidg. Gewässerschutzgesetzes Rechnung zu tragen.
- 3 Die maximale Einleitmenge von Meteorwasser in die Kanalisation ist anlässlich der Baubewilligung festzulegen.
- 4 Eine allfällige Entwässerung über den öffentlichen Grund ist vorgängig mit der Stadt Zürich vertraglich zu regeln.

**C. Erschliessungsbestimmungen****Art. 14 Erschliessung für Motorfahrzeuge**

- 1 Anlieferung und Entsorgung erfolgen in dem im Plan bezeichneten Bereich.
- 2 Weitere untergeordnete Zufahrten (z.B. Notzufahrten) sind gestattet.

**Art. 15 Parkierung**

- 1 Die minimal erforderliche Anzahl Autoabstellplätze beträgt 10. Maximal sind 10 Autoabstellplätze zulässig.
- 2 Es sind 60 Abstellplätze für leichte Zweiräder zu schaffen.

**Art. 16 Fussweg, Zugänge**

- 1 Die öffentlichen Fusswegverbindungen gemäss Eintrag im Plan sind zu gewährleisten.
- 2 Die Anforderungen des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Zugänge zur Parkanlage und dem Erweiterungsbau hindernisfrei zu erstellen.

8 / 8

**Art. 17 Abfallbewirtschaftung**

Die nötigen Einrichtungen und deren geeigneten Standorte für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind anlässlich der Baubewilligung festzulegen.

**Art. 18 Energie**

- 1 Hinsichtlich Betriebsenergie und Grauer Energie sind die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verfolgen.
- 2 Der Heizenergiebedarf der Kunsthaus-Erweiterung hat die jeweils aktuellen Werte der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich um mindestens 20 % zu unterschreiten.

**D Schlussbestimmungen**

**Art. 19 Inkrafttreten**

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat